

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **01. ALLGEMEINES**

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und dem Grafikstudio gelten ausschließlich diese „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie vom Grafikstudio ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### **02. VERTRAGSABSCHLUSS**

Die Angebote des Grafikstudios sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang beim Grafikstudio gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Grafikstudios als angenommen, sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

### **03. LEISTUNG UND HONORAR**

Wenn nicht anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch des Grafikstudios für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das Grafikstudio ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte erhält das Grafikstudio ein Honorar in der Höhe von 15 % des über sie abgewickelten Werbeertrags.

Alle Leistungen des Grafikstudios, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen. Alle erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvorschläge des Grafikstudios sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der Agentur schriftlich veranschlagt um mehr als 20 % übersteigen, wird der Kunde auf die höheren Kosten hingewiesen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten des Grafikstudios, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt dem Grafikstudio eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich dem Grafikstudio zurückzustellen.

### **04. PRÄSENTATION**

Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem Grafikstudio ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält das Grafikstudio nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des Grafikstudios; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an das Grafikstudio zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in den gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist das Grafikstudio berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Grafikstudios nicht zulässig.

### **05. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ**

Alle Leistungen des Grafikstudios einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Grafikstudios und können vom Grafikstudio jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit dem Grafikstudio darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Änderungen von Leistungen des Grafikstudios durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Grafikstudios erforderlich. Dafür steht dem Grafikstudio und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Für die Nutzung von Leistungen bzw. von Werbemitteln, für welche das Grafikstudio konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung von des Grafikstudios notwendig.

Dafür stehen dem Grafikstudio im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15 %, zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

#### 06. KENNZEICHNUNG

Das Grafikstudio ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

#### 07. GENEHMIGUNG

Alle Leistungen des Grafikstudios (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei

Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Für Layoutzwecke vorgelegte Farbausdrucke sind nicht farbverbindlich.

Für beim Druck auftretende Abweichungen übernimmt das Grafikstudio keine Haftung.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche

Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Das Grafikstudio veranlasst eine

externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen

Kosten hat der Kunde zu tragen.

#### 08. TERMINE

Das Grafikstudio bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der

Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich

zustehenden Rechte, wenn er dem Grafikstudio eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt

hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an das Grafikstudio. Eine Verpflichtung

zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz

oder grober Fahrlässigkeit des Grafikstudios. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse –

insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des Grafikstudios – entbinden das Grafikstudio

jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

#### 09. ZAHLUNG

Die Rechnungen des Grafikstudios sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum

fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen

in der Höhe von 12 % p. a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen

Bezahlung Eigentum des Grafikstudios.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen

oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

#### 10. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENSERSATZ

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch

das Grafikstudio schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger

Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch

das Grafikstudio zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit

der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss,

mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter

Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Grafikstudios beruhen.

Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt

das Grafikstudio keinerlei Haftung.

#### 11. HAFTUNG

Das Grafikstudio wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten

Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige

Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen

Vorschriften auch bei den vom Grafikstudio vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist

aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine vom Grafikstudio vorgeschlagene Werbemaßnahme

(ein vom Grafikstudio vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er

sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert

hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung

des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung des Grafikstudios für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung

eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen,

wenn das Grafikstudio seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet

das Grafikstudio nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von

Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche

Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines

Kennzeichens) das Grafikstudio selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde das Grafikstudio

schad- und klaglos: Der Kunde hat dem Grafikstudio somit sämtliche finanziellen und sonstige

Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die dem Grafikstudio aus der Inanspruchnahme

durch einen Dritten entstehen.

#### 12. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Grafikstudio ist ausschließlich

österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort ist der Sitz des Grafikstudios.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Grafikstudio und dem

Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Grafikstudios örtlich und sachlich

zuständige österreichische Gericht vereinbart. Der Berater ist jedoch auch berechtigt, ein

anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.